

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2024

Nr. 2024/1252

Hermann Gehrig-Zahnd-Stiftung, Balsthal: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 5. Dezember 1989 besteht mit Sitz in Balsthal die Hermann Gehrig-Zahnd-Stiftung (nachfolgend Stiftung). Die Stiftung wurde am 12. Februar 1990 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (nachfolgend SASO).

Der Stiftungszweck lautet gemäss Artikel 2 der geltenden Stiftungsstatuten vom 24. Juli 2014 wie folgt: «Förderung von ausserordentlichen Leistungen in Kultur und Sport sowie Leistungen für die Allgemeinheit von Balsthal von natürlichen oder juristischen Personen und Körperschaften mit Heimatort und/oder Wohnsitz oder Sitz in Balsthal. Die Förderung erfolgt mit jährlichen Preisverleihungen als Anerkennung der erbrachten Leistungen und als Aufmunterung zur Fortsetzung des verdienstvollen Wirkens.»

Artikel 13 der Stiftungsstatuten besagt Folgendes: «Im Falle der Auflösung der Stiftung sind, unter Wahrung des Stiftungszwecks, die Ansprüche der berechtigten Personen sicherzustellen. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens im Sinne des Stiftungszwecks. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter ist ausgeschlossen.»

Die Bilanzsumme der Stiftung betrug gemäss Jahresrechnung 2023 (per Stichtag 31. Dezember 2023) 4'899.53 Franken.

An der Stiftungsratssitzung vom 2. Mai 2024 hat der Stiftungsrat der Hermann Gehrig-Zahnd-Stiftung beschlossen, die Stiftung aufgrund fehlenden Stiftungskapitals aufzulösen und deren Vermögen an Jugendfürsorgeverein Thal in Balsthal zu überführen.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2024 beantragt der Stiftungsrat der Hermann Gehrig-Zahnd-Stiftung die Auflösung der Stiftung. Darin wird im Wesentlichen festgehalten, dass aufgrund mangelnder Geldmittel die Stiftung ihren Zweck nicht mehr wahrnehmen könne und der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung am 2. Mai 2024 beschlossen habe. Ein allfälliges Restvermögen solle an den Jugendfürsorgeverein Thal gehen, jedoch mit der Auflage, dass der gestiftete Betrag vollumgänglich für einen «Fall» in Balsthal verwendet werde.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag unter anderem auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2024 beantragt der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelnden Stiftungskapitals.

Per 31. Dezember 2023 wies die Stiftung ein Vermögen von 4'899.53 Franken aus. Mit diesem geringen Vermögen kann die Stiftung ihrem Zweck nicht mehr nachkommen. Es besteht zudem keine begründete Aussicht auf Erneuerung der Stiftungsmittel, das heisst, der Kapitalverlust ist dauernder Natur. Auch mit Änderung der Stiftungsstatuten ist die Rettung der Stiftung nicht möglich. Die SASO teilt die Ansicht, dass die Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital aufzuheben ist.

Das Restvermögen ist der Jugendfürsorgeverein Thal in Balsthal zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt im Sinne des Stiftungszweckes.

Der Antrag des Stiftungsrates vom 10. Mai 2024 um Aufhebung der Hermann Gehrig-Zahnd-Stiftung ist begründet und glaubhaft. Das Liquidationsverfahren kann durchgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Stiftung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens rechnungspflichtig bleibt und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat.

3. Kosten

Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) ist ein Gebührenrahmen von 100–7'000 Franken vorgesehen. Die Gebühr wird auf 900 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, Artikel 97 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 17. Oktober 2007, § 50^{bis} Absatz 3 EG ZGB sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Es wird festgestellt, dass die Hermann Gehrig-Zahnd-Stiftung in Liquidation ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann und dass die Stiftung gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden soll. Die Stiftung befindet sich im Stadium der Liquidation.
- 4.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen «Hermann Gehrig-Zahnd-Stiftung in Liquidation».
- 4.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 4.4 Als Liquidatoren (mit Kollektivunterschrift zu zweien) werden ernannt:
Gehrig, Beat, von Buttisholz, Steinackerweg 1, 4710 Balsthal;
Berger, Stephan, von Oensingen, Oberfeldweg 4, 4710 Balsthal.
- 4.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: bei Beat Gehrig, Steinackerweg 1, 4710 Balsthal.
- 4.6 Die Liquidatoren haben für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.

- 4.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregisterauszug zuzustellen.
- 4.8 Die Stiftung hat einen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren. Der SASO sind den entsprechenden Nachweis (Schuldenruf) zu erbringen.
- 4.9 Die SASO wird ermächtigt, nach Vorliegen der Liquidations-Schlussbilanz, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Hermann Gehrig-Zahnd-Stiftung in Liquidation zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen. Dazu hat die Stiftung der SASO die Liquidations-Schlussbilanz, das Genehmigungsprotokoll, die Bankbelege per Bilanzstichtag und den Antrag «Abschluss der Liquidation» einzureichen. Falls die Liquidations-Schlussbilanz nach dem 31. Dezember 2024 erstellt wird, muss die Stiftung zusätzlich einen Liquidationszwischenabschluss für jedes abgeschlossene Jahr erstellen und der SASO zur Prüfung zustellen.
- 4.10 Das Restvermögen, nach Bezahlen aller Liquidationskosten, ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dazu soll das Restvermögen an den Jugendfürsorgeverein Thal in Balsthal überwiesen werden. Die Vermögensverteilung darf erst ein Jahr nach dem Schuldenruf und im Anschluss zur Verfügung «Abschluss der Liquidation» der Stiftungsaufsicht Solothurn erfolgen.
- 4.11 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 900 Franken: Sie wird in Rechnung gestellt (4210000 033 83043) und ist von der Hermann Gehrig-Zahnd-Stiftung zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Hermann Gehrig-Zahnd-Stiftung in Liquidation, bei Beat Gehrig, Steinackerweg 1, 4710 Balsthal

Gebühr: Fr. 900.00 (KOA4210000 BK033 A83043)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)

Kantonales Handelsregisteramt

Kantonales Steueramt, Abt. jur. Personen

Hermann Gehrig-Zahnd-Stiftung in Liquidation, bei Beat Gehrig, Steinackerweg 1, 4710 Balsthal

(Einschreiben, mit Rechnung)